

Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Arbeitsrecht an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden

vom 06.05.2021

(für diese Studien- und Prüfungsordnung gilt die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 27.05.2020)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WK) in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Amberg-Weiden folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) und der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 27. Mai 2020 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziel

(1) ¹Ziel des Studienganges ist die Ausbildung hochqualifizierter BeraterInnen auf dem Gebiet des Arbeitsrechts. ²Die erworbenen Kompetenzen qualifizieren zur Übernahme von Fach- und Führungsaufgaben in Rechts- und Personalabteilungen von Industrie-, Handels- und Dienstleistungsunternehmen, zur Tätigkeit in verschiedenen Wirtschaftsorganisationen, u.a. in Versicherungsunternehmen, in der öffentlichen Verwaltung, sowie in Verbänden, insbesondere in Arbeitgeberverbänden, sowie bei Gewerkschaften. ³Des Weiteren bereitet die Spezialisierung im Arbeitsrecht RechtsanwältInnen zur Tätigkeit bei auf das Arbeitsrecht spezialisierten Rechtsanwaltskanzleien, sowie in arbeitsrechtlichen Abteilungen der Großkanzleien vor. ⁴Für VolljuristInnen erfüllt der Masterstudiengang Arbeitsrecht die Voraussetzungen für den Erwerb der besonderen theoretischen Kenntnisse im Sinne der Fachanwaltsordnung (FAO) für die Verleihung des Titels „Fachanwalt für Arbeitsrecht“.

(2) ¹AbsolventInnen des Masterstudienganges Arbeitsrecht kennen die Terminologien des Arbeitsrechts und seine materiellen und prozessualen Besonderheiten. ²Sie verfügen über ein breites, detailliertes Wissen auf dem neuesten Stand und kritisches Verständnis des individuellen und kollektiven Arbeitsrechts, u. a. in den Bereichen: Arbeitsvertragsrecht, Kündigungsschutzrecht, Schutz besonderer Personengruppen, Berufsausbildungsverhältnis; Betriebsverfassungsrecht, Tarifvertrags-, Mitbestimmungs-, Arbeitskampf- u. Personalvertretungsrecht, Arbeitsgerichtsverfahren, Grundzüge der betrieblichen Altersversorgung, Grundzüge des Sozialversicherungsrechts. Sie erkennen arbeitsrechtliche Probleme und sind in der Lage, Lösungsansätze zu erarbeiten. ³Des Weiteren sind ihnen die neuesten Trends in der Arbeitswelt geläufig sowie die Grundlagen des Konfliktmanagements und Mediation.

(3) ¹Die AbsolventInnen sind dazu qualifiziert, anwendungs- oder forschungsorientierte Aufgaben und Projekte wissenschaftlich fundiert und weitgehend selbstständig zu bearbeiten. ²Sie haben gelernt,

Ziele zu definieren, dafür geeignete Mittel einzusetzen, Wissen selbstständig zu erschließen und darüber hinaus mögliche gesellschaftliche, wirtschaftliche, ökologische und ethische Auswirkungen der Tätigkeit systematisch und kritisch zu reflektieren und in ihr Handeln verantwortungsbewusst einzubeziehen.

(4) Darüber hinaus können sich AbsolventInnen des Masterstudiengangs Arbeitsrecht auf dem aktuellen Stand von Forschung und Anwendung mit Fachvertretern und Laien sowie mit VertreterInnen anderer akademischer und nichtakademischer Handlungsfelder über mögliche Problemlösungen austauschen und mit ihnen zusammenarbeiten.

(5) Die erworbenen Kompetenzen im Masterstudiengang Arbeitsrecht qualifizieren zur Übernahme komplexer Fach- und Führungsaufgaben und können als Basis für die wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem anschließenden Promotionsverfahren dienen oder die Arbeit in wissenschaftlichen Einrichtungen ermöglichen.

§ 3 Studiengangsprofil

Der Studiengang Arbeitsrecht ist ein weiterbildender Masterstudiengang mit einem anwendungsorientierten Profil.

§ 4 Regelstudienzeit, Beginn und Aufbau des Studiums

- (1) Der Studiengang wird als berufsbegleitendes Studium angeboten und umfasst eine Regelstudienzeit von fünf Studiensemestern mit einem Gesamtumfang von 90 ECTS-Punkten.
- (2) Im letzten Studiensemester wird die Masterarbeit angefertigt.
- (3) ¹In der Regel liegt der Studienbeginn im Wintersemester. ²Sofern auch ein Studienbeginn im Sommersemester vorgesehen ist, wird dies öffentlich vor Beginn des Bewerbungsverfahrens bekannt gegeben.
- (4) Detaillierte Informationen zum Aufbau des Studiums und der zeitliche Ablauf (Studienplan) sind im Modulhandbuch hinterlegt.

§ 5 Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang Arbeitsrecht sind:
 1. Ein erfolgreich abgeschlossenes, mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassendes Hochschulstudium oder ein gleichwertiger Abschluss, dessen Umfang in der Regel 210 ECTS-Punkte, mindestens jedoch 180 ECTS-Punkte umfasst.
 2. ¹Nachweis einer mindestens einjährigen qualifizierten berufspraktischen Erfahrung nach Abschluss des in Abs. 1 genannten Hochschulstudiums bzw. gleichwertigen Abschlusses. ²Eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung liegt insbesondere vor bei Tätigkeiten als JuristIn im juristischen Vorbereitungsdienst (Referendariat), JuristIn in Industrie-, Handels-, Dienstleistungs- und Versicherungsunternehmen, in der öffentlichen Verwaltung und in Verbänden. ³Über die einschlägig qualifizierte berufspraktische Erfahrung entscheidet die Prüfungskommission für diesen Studiengang.

- (2) ¹Als einschlägig gelten insbesondere Studiengänge der Rechtswissenschaften, Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre, Personalmanagement und Wirtschaftsrecht. ²Über die Einschlägigkeit von anderen, hier nicht genannten Studiengängen, entscheidet die Prüfungskommission des Studiengangs Arbeitsrecht.
- (3) ¹Einem/r BewerberIn mit einem Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule wird empfohlen, bis zum Ende des Bewerbungszeitraums einen Anerkennungsbescheid des Studienabschlusses, ausgestellt durch eine zertifizierte Einrichtung (z. B. uni-assist) vorzulegen. ²Die Entscheidung über die Zulassung zum Studium trifft die Prüfungskommission.
- (4) ¹AbsolventInnen eines Bachelorstudiengangs mit weniger als 210 (aber mindestens 180) ECTS-Punkten erhalten die Möglichkeit, fehlende theoretische Kompetenzen durch den erfolgreichen Abschluss von Modulen aus dem grundständigen Studienangebot der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden nachzuweisen. ²Die Prüfungskommission legt bei fehlenden Credits zu Beginn des Studiums die zusätzlich zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen fest, die innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachgewiesen werden müssen. ³Fehlende praktische Kompetenzen können durch berufspraktische Tätigkeiten, die den Anforderungen des praktischen Studiensemesters in den grundständigen Studiengängen entsprechen, nachgewiesen werden. ⁴Sollten die fehlenden Kompetenzen nicht bis zum Ende des zweiten Fachsemesters vorliegen, erfolgt die Exmatrikulation zum Ende dieses Semesters.
- (5) ¹Anträge auf Zulassung zum Masterstudium für einen Studienbeginn im Sommersemester sind bis zum 15. Januar, für einen Studienbeginn im Wintersemester bis zum 15. Juli des betreffenden Jahres an die Hochschule zu stellen. ²Die Hochschule kann diese Fristen bei Bedarf verlängern.
- (6) BewerberInnen, die weder einen Erstabschluss, noch die Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache erworben haben, müssen den Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß § 3 Abs. 3 oder Abs. 5 der Satzung über das Immatrikulationsverfahren der Ostbayerischen Technischen Hochschule erbringen.
- (7) ¹Bei Nichtzulassung von BewerberInnen wird ihnen dies mit einer Begründung schriftlich mitgeteilt. ²Eine erneute Bewerbung ist frühestens im folgenden Bewerbungszeitraum wieder möglich.

§ 6

Module und Leistungsnachweise

- (1) Die Module, ihre ECTS-Punkte und Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen sowie die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegt.
- (2) Die Lernziele und Inhalte der Pflichtmodule werden im Modulhandbuch festgelegt.
- (3) Es besteht kein Anspruch darauf, dass Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.
- (4) Ein ECTS-Punkt entspricht in der Regel einer Arbeitszeit von 30 Stunden.

§ 7

Studienplan und Modulhandbuch

- (1) ¹Die Fakultät Weiden Business School erstellt ergänzend zur Studien- und Prüfungsordnung ein Modulhandbuch und einen Studienplan, die vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. ²Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, das sie erstmals betreffen.

- (2) ¹Die Module sowie die dazu gehörigen Studien- und Prüfungsleistungen werden im Modulhandbuch beschrieben. ²Das Modulhandbuch enthält insbesondere folgende Informationen zu den einzelnen Modulen:
- a) Name/Bezeichnung des Moduls (deutsch/englisch)
 - b) Häufigkeit des Angebots
 - c) ECTS-Punkte (einschl. Aufteilung des Workloads)
 - d) Lehrende/Modulverantwortliche
 - e) Zugangsvoraussetzungen
 - f) Lernziele
 - g) Lehrinhalte
 - h) Studien- und Prüfungsleistungen
 - i) die Unterrichts- und Prüfungssprache in den einzelnen Modulen (Englisch oder Deutsch)
 - j) Verwendbarkeit im weiteren Studienverlauf bzw. hochschulweit.
- (3) ¹Der Ablauf des Studiums wird im Studienplan beschrieben. ²Der Studienplan enthält folgende Informationen:
- a) Zeitlicher Ablauf des Studiums, zeitliche Reihenfolge der Module
 - b) Anzahl der Präsenzstunden (SWS) pro Modul
 - c) ECTS-Punkte pro Modul

§ 8

Masterarbeit

- (1) Voraussetzung für die Anmeldung zur Masterarbeit und Ausgabe eines Themas ist, dass von den Studierenden mindestens 30 ECTS-Punkte erreicht wurden.
- (2) Die Anmeldung der Masterarbeit und Ausgabe des Themas kann frühestens zu Beginn des dritten Semesters und soll spätestens im ersten Monat des fünften Semesters erfolgen.
- (3) ¹Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt fünfzehn Monate.
- (4) ¹Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. ²Sie darf mit Genehmigung des Aufgabenstellers in englischer Sprache abgefasst werden.

§ 9

Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsgesamtnote

- (1) Für jedes Modul, das mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet wurde, sowie für die mindestens mit "ausreichend" bewertete Masterarbeit werden die ECTS-Punkte gemäß Anlage 1 vollständig vergeben.
- (2) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht sind.
- (3) Die Zeugnisgesamtnote ergibt sich als gewichteter Mittelwert der einzelnen Modulnoten mit den in Anlage 1 angegebenen Gewichten.

§ 10

Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Studiums wird der akademische Grad „Master of Laws“, Kurzform „LL.M.“ verliehen.

§ 11
Prüfungskommission

Die für den Studiengang zuständige Prüfungskommission ist die Prüfungskommission der Fakultät Weiden Business School mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern, die vom Fakultätsrat bestellt werden.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2021 in Kraft und gilt für Studierende, die im Wintersemester 2021/2022 oder später ihr Studium aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 28.04.2021 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch die Präsidentin.

Amberg, 06.05.2021

Prof. Dr. Andrea Klug
Präsidentin

Die Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Arbeitsrecht an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden wurde am 06.05.2021 in der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden in Amberg und Weiden niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 06.05.2021 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 06.05.2021.

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Arbeitsrecht

1	2	3	4	5	6	7
Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Modulprüfung ¹⁾	Gewicht für Prüfungsgesamtnote
1	1. Semester	15	12			
M1	Grundlagen des Zivilrechts und juristischer Methodenlehre	5	4	SU/Ü	Kl (90 Min.)	1
M2	Grundzüge des Europarechts und des europäischen Wirtschaftsraums	5	4	SU/Ü	Kl (90 Min.)	1
M3	Grundlagen des Handels- und Gesellschaftsrechts	5	4	SU/Ü	Kl (90 Min.)	1
2	2. Semester	15	12			
M4	Grundlagen des öffentlichen Rechts	5	4	SU/Ü	Kl (90 Min.)	1
M5	Grundlagen des Zivilprozessrechts	5	4	SU/Ü	Kl (90 Min.)	1
M6	Grundlagen des Strafrechts	5	4	SU/Ü	Kl (90 Min.)	1
3	3. Semester	15	12			
M7	Grundlagen des Konfliktmanagements und Mediation	5	4	SU/Ü	ModA	1
M8	Arbeitsvertragsrecht; Datenschutz im Arbeitsrecht	5	4	SU/Ü	Kl (200 Min.)	1
M9	Kündigungsrecht; Schutz besonderer Personengruppen u. Berufsausbildungsrecht; Compliance im Arbeitsrecht	5	4	SU/Ü	Kl (200 Min.)	1
4	4. Semester	15	12			
M10	Digitalisierung und neue Trends in der Arbeitswelt	5	4	SU/Ü	Kl (90 Min.)	1

1	2	3	4	5	6	7
Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Modulprüfung ¹⁾	Gewicht für Prüfungsgesamtnote
M11	Betriebsverfassungsrecht; Betriebliches Eingliederungsmanagement	5	4	SU/Ü	Kl (200 Min.)	1
M12	Tarifvertrags-, Arbeitskampf-, Personalvertretungs- u. Mitbestimmungsrecht; Betriebliche Altersversorgung; Arbeitnehmererfindungsrecht	5	4	SU/Ü	Kl (200 Min.)	1
5	5. Semester	30	4			
M13	Arbeitsgerichtsverfahren; Sozialversicherungsrecht; Strafrechtliche Risiken im Arbeitsrecht	5	4	SU/Ü	Kl (200 Min.)	1
D	Masterarbeit	25		MA	MA	3
	Summe ECTS / SWS	90	52			

¹⁾ Die Modulprüfungen können über ein Bonussystem auf freiwilliger Basis ergänzt werden (s. Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der OTH Amberg-Weiden).

Anlage 2 zur Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Arbeitsrecht“

Inhaltliche Anforderungen an den Qualifikationsnachweis unter Angabe von Qualifikationszielen

Bzgl. § 5 Abs. 4 SPO:

Qualifizierte Erfahrungen als Jurist*in im juristischen Vorbereitungsdienst (Referendariat), Tätigkeit als Jurist*in z.B.

- Anwaltliche Tätigkeiten der Vertretung und Beratung von Mandanten in Rechtsfragen, Vertretung von Mandanten vor Gericht, Erstellung von Rechtsschriften, etc.
- Mitarbeit in der Verwaltung von Unternehmen, insbesondere Personalabteilungen
- Mitarbeit in Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden oder Gewerkschaften
- Mitarbeit in verschiedenen Wirtschaftsorganisationen, z:B. Versicherungsunternehmen, öffentlicher Verwaltung

Bzgl. § 5 Abs. 5 SPO:

Praxissemester

Erstes Kennenlernen oder Vertiefung der Tätigkeit im Bereich des Arbeitsrechts

- Selbstständige Mitarbeit an Projekten und Problemstellungen, deren Themen in enger fachlicher Verbindung mit dem Arbeitsrecht standen
- Anwendung und Vertiefung von Kenntnissen, Methoden und Verfahren, die im theoretischen Studium im Themenbereich Arbeitsrecht gelehrt und vermittelt wurden.
- Die Person ist in der Lage, nach Zeit- und Arbeitsplan auf die Fähigkeiten ausgerichtete Aufgaben bzw. Teilaufgaben selbständig unter fachlicher Anleitung bzw. im Team zu bearbeiten.
- Die Person wendet nicht nur Fachkompetenzen, sondern auch fachübergreifende Kompetenzen (beispielsweise Methoden-, Sozial- und Personalkompetenzen) an.